Arch.-Regl. No 8063. Hohe Schulen 18. 1. 1862 H. 	Abschrift. 2

Uebereinkommen.

Zwischen der Wittwe des zu Stuttgart verstorbenen hiesigen Bürgers und Handelsmanns Herrn Gottfried Kling, Frau Auguste Kling geb. Faber du Faur, vertreten durch ihren bevollmächtigten Anwalt Herrn Dr. Euler einerseits und den Vorständen der drei hiesigen Stiftungen

a) des Senckenbergischen medizinischen Instituts
b) des evangelischen Hauptvereins der Gustav-Adolph-Stiftung
c) des Pestalozzi-Vereins

andererseits ist folgende Uebereinkunft getroffen worden.

Nachdem nämlich Herr Gottfried Kling in seinem Testamente d.d. Frankfurt d. 22. Sept. 1859 seine Mutter Frau Wittwe Euler geborne Goullet auf den Pflichttheil, auf den übrigen Theil seines Nachlasses aber die genannten drei Stiftungen als Erben eingesetzt und ihnen dagegen die Verpflichtung auferlegt hat seiner überdies mit dem Legate der Fahrnisse bedachten Ehefrau, so lange dieselbe leben wird, eine von seinem Todestage an laufende Jahresrente auszuzahlen, die der Hälfte der jeweiligen Zinsen des den Stiftungen in Folge dieser Erbschaft anfallenden Capitalvermögens des Herrn Gottfried Kling gleichkommt, nachdem es sich sodann herausgestellt hat, daß das Capitalvermögen des Herrn Gottfried Kling abgesehen von dem Pflichttheile seiner Mutter, circa fl. 18,000.- in Stuttgart und circa fl. 15,000.- in Frankfurt

Frankfurt beträgt, welches letztere Vermögen jedoch dem lebenslänglichen Nießbrauch seiner Mutter unterliegt, nachdem ferner die Stiftungen Bedenken tragen, eine bei langem Leben der Frau Auguste Kling möglicher Weise die ganze Erbschaft aufzehrende 6%ige Rente zu zahlen und nachdem endlich über die Zulässigkeit des Abzugs der quarta falcidia Meinungsverschiedenheit entstanden ist, die leicht zu einem längeren Rechtsstreite führen könnte, so haben sich beide Theile dahin verglichen, daß

1) die drei Stiftungen auf den Nachlaß des Herrn Gottfried Kling verzichten, also die ihnen angefallene Erbschaft abtreten und es der Frau Auguste Kling als Nacherbin überlassen, diese Erbschaft anzutreten.
2) Frau Auguste Kling dagegen jeder Stiftung den Betrag von fl. 5000. sage fünf tausend Gulden aus dem Nachlasse ihres Sohnes überläßt und herausgibt.

Diese fl. 15000. sollen aber aus demjenigen Vermögenstheile genommen werden, welches sich zur Zeit noch unter der Nutznießung der Mutter des Erblassers befindet und sollen um diese Nutznießungsrechte nicht zu alteriren, nur hiesige Hypotheken im gedachten Betrage von fl. 15,000. auf die drei Stiftungen, je mit fl. 5000. als Gläubiger überschrieben, jedoch dabei der Frau Wittwe Euler geborne Goullet vorher verehelichten Kling, so wie nach deren Ableben der Frau Wittwe Kling geborne Faber du Faur der lebenslängliche Zinsengenuß vorbehalten werden.

3)

Frankfurt a/M den
6 Juni 1862.

Hochgeehrter
Herr Doktor!

Von Dr. Euler ver-
nahm ich vor einiger
Zeit gelegentlich,
daß an Rath
Eckhardt in den
Kling'schen Nach

die Kunstpflege der
Arbeiten entgegenstehen-
[illegible] auf mit-
getheilt haben.

Es wäre mir
angenehm, meinen
Bemühungen endlich
eine Vorlage machen
zu können. Ich würde
daher die nächste sich
bietende Gelegenheit
benutzen, um hierauf
einzuwirken, und
erlaube mir die

Leiter bei zuständigem Anlass gleichfalls in diesem Sinne thätig sein zu wollen.

In vorzüglichster Hochachtung

Ihr

ergebener

Jeanrenaud

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Abschrift von der Abschrift

Im Namen Gottes!

Weil ich in kinderloser Ehe stehe, habe ich mich entschlossen, für den Fall, daß mich Gott nicht noch mit Kindern segnen sollte, über mein Vermögen letztwillig zu verfügen und verordne durch das gegenwärtige Testament, wie folgt:

Art. 1.

Wenn mich meine geliebte Mutter Frau Sophie Müller, vorher verehelichte Kling, geborne Goullet überleben sollte, so soll sie auf den ihr gesetzlich zukommen-

den

den Pflichttheil zu erben
eingesetzt sein. Zu Erben
meines übrigen Vermö-
gens, oder, wenn meine
Mutter vor mir sterben
würde, meines ganzen
Vermögens, ernenne ich
unter den weiter unten
folgenden näheren Be-
stimmungen, zu drei glei-
chen Theilen:

1. das Senckenbergische
medizinische Institut
dahier;

2) den evangelischen
Haupt-Verein der
Gustav-Adolf-Stif-
tung dahier, und

3) den Pestalozzi-Verein
dahier.

Ich bemerke, daß sich
mein väterliches Vermö-
gen noch im nutznieß-
lichen Besitz meiner Mut-
ter befindet.

Selbstverständlich

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Selbstverständlich erstreckt sich indessen diese meine letztwillige Verfügung auch über dasselbe, sowie über mein künftiges, etwa noch zu erwerbendes Vermögen.

Art. 2.

Meiner lieben Mutter substituire ich für den Fall, daß sie mich überleben würde, fideicommissarisch die obengenannten drei Stiftungen und hoffe und erwarte von ihr, daß sie diese meine Verfügung anerkennen wird.

Die obengenannten drei Stiftungen substituire ich, sowohl in Bezug auf die Erbeinsetzung als auf die obengedachte fideicommissarische Sub-

stitution

stituiren ich ihnen Allen
meine geliebte Frau,
und überlasse es ihr nach
ihrem Gutdünken und
besten Ermessen zu Fro-
mmen und wirklich wohl-
thätigen Zwecken, beson-
ders in meiner Vater-
stadt zu verfügen.

Art. 3.

Mein bewegliches Ver-
mögen, d.h. alles das-
jenige, was nicht zu mei-
nem Capital-Vermögen ge-
hört, also meine gesammte
Vorrath an Hausrath,
Mobilien, Pretiosen,
Gold, Silber u.s.w.; auch
etwa vorhandenes baares
Geld vermache ich meiner
geliebten Ehegattin
Henriette Auguste
geborne v. Faber du
Faur.

Art. 4.

Art. 4.

Den drei im Art. 1 zu Erben eingesetzten Stiftungen lege ich die Verpflichtung auf, meiner geliebten Ehefrau, so lange dieselbe leben wird, eine von meinem Todestage an laufende Jahresrente auszuzahlen, die den 4½ prozentigen Zinsen des den gedachten Stiftungen von mir anfallenden Capitalvermögens, wie es sich nach Ausscheidung der Fabrik, des Pflichttheils und von mir etwa noch auszuwerfender Vermächtnisse herausstellen wird, gleichkommt, und vermache ich meiner Ehefrau die gedachte lebenslängliche Jahresrente;

Auch soll sie berechtigt sein, wenn sie es für angemessen

gemessen erachtet, von einer jeden der obgedachten drei Stiftungen für sie den dritten Theil der ihr, meiner Ehegattin, vermachten Rente Sicherheit zu verlangen.

Von dem Theile meines Vermögens, der sich zur Zeit meines Todes etwa noch im nutznießlichen Besitz meiner Mutter befinden sollte, haben die gedachten drei Stiftungen erst vom Todestage der letzteren die oben gedachte Rente an meine Ehefrau zu zahlen.

Art. 5.

Durch die in den Artikeln 3 und 4 zu Gunsten meiner Gattin getroffenen Verfügungen ist jeder Anspruch derselben

selben

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

selben auf die Statutar-
portion, der ihr nach den
bisherigen Gesetzen oder
nach dem zu Stuttgart,
wo wir wohnen, geltenden
Rechte zustehen könnte,
ausgeschlossen, und fallen,
wenn sie ein statutarisches
Erbrecht geltend machen
sollte, die Verfügun-
gen in den Artikeln
3 und 4 hinweg.

Art. 6.

Ich behalte mir vor, die-
sem meinem Testamen-
te, das ich, wenn es wider
Verhoffen wegen irgend
eines Mangels nicht zu
Recht bestehen könnte,
als Codizill, Fideicommiß,
Schenkung auf den To-
desfall, oder in jeder
sonst zulässigen Weise
aufrecht erhalten wissen
will,

will, Zettel beizufügen, welche dieselbe Geltung haben sollen, als wäre ihr Inhalt dem gegenwärtigen Testamente einverleibt.

Zur Urkunde dessen Allen habe ich dieses mein Testament in Gegenwart von sieben besonders erbetenen Testaments-Zeugen und eines requirirten Notars eigenhändig unterschrieben und besiegelt, auch die Zeugen um deren Unterschrift und Besiegelung, den Notar aber um die Beurkundung des gesetzlichen Vollzugs der ganzen Testamentshandlung ersucht.

So geschehen zu Frankfurt am Main, den

22.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

22. September 1859.

(L.S.) Johann Gottfried Kling. als Testirer.

(L.S.) Nicolaus Herlein, als erbetener Testaments-Zeuge

(L.S.) Johann Friedrich Carl Ziegel als erbetener Testaments-Zeuge

(L.S.) Joh. Philipp Uebelshäuser, als erbetener Testamentszeuge.

(L.S.) Philipp Eideberg, als erbetener Testamentszeuge.

(L.S.) Joseph Zimmermann, als erbetener Testaments-Zeuge.

(L.S.) Johann Tobias Dauth, als erbetener Testaments-Zeuge.

(L.S.) Christian Rueller, als erbetener Testaments-Zeuge.

Der Testirer, Herr Johann Gottfried Kling von hier, hat vor den sieben

sieben vorstehend unter-
schriebenen besonders
erbetenen Testaments-
zeugen und vor mir
Notar, die gegenwär-
tige Urkunde für sein
Testament erklärt, auch
dieselbe nebst den ge-
dachten sieben Zeugen
eigenhändig unter-
schrieben und besiegelt,
welches Alles, sowie daß
diese ganze Handlung
der Testamentserrich-
tung [illegible] ununter-
brochen, in gesetzlich
vorgeschriebener Form
und unter allseitiger
Recognition von Hand
und Siegel vollzogen
worden ist, auf Er-
suchen andurch beur-
kundet wird.

Frankfurt am Main,

den

dem neunundzwanzigsten
September Achtzehnhundert-
neunundfünfzig.

(L. S.) Dr. jur. Friedrich Siegmund, Notar der freien Stadt Frankfurt.

Für die Abschrift!
Stuttgart den 30 Mai 1861.
K. Stadtgericht
(gez.) Ass. Lutzesperg

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Sr. Wohlgeboren

Herrn Dr Euler Advokat Anwalt in Frankfurt a/M.

Auf Ihre schätzbare Zuschrift vom 10/12. d. M. habe ich Folgendes zu erwidern die Ehre:

ich habe dem Kgl. Stadtgerichte die Erklärung abgegeben, daß die Frau Mutter gegen die Beschränkung auf den Pflichttheil nichts einzuwenden habe, dagegen verlangt, daß ihr derselbe ohne alle Belästigung der Bedingung verabfolgt werde, sodaß sie keinerlei fideicommissarische Bestimmungen darauf übernehme.

Dagegen verstehe ich nicht, wie Sie bei Berechnung des Pflichttheils die Summe von f. 12,000. für Frau Mutter herausbringen. Angenommen das ganze Vermögen beträgt f. 39,000.–

nämlich Fahrniß	f. 3000.
Eigenes Vermögen	18,000.
Vatergut in Hand der Mutter	18,000.
	f. 39000
hiervon ab Beibringen d. Frau	2000.
	f. 37,000.

So dann hätte ohne das Dasein des Testaments die Mutter aus demjenigen Vermögen, das dem Verstorbenen mit Eigenthum und Nutznießung gehört von . . . f. 19,000. anzusprechen die Hälfte f 9500. Von den andern f. 9500. träfe es die Mutter und den Bruder je die Hälfte mit f. 4750.–

An

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

An diesen hat nun die Mutter 1/3 als Pflicht-
theil anzusprechen mit . . . fl. 1583,20.
dagegen hätte dieselbe an den fl. 18,000.
Vatergut geerbt die Hälfte mit
fl. 9000, woraus der Pflichttheil
beträgt . . . " 3000. "
fl. 4583,20.

so daß ihre Pflichttheils-Forderung die angenommene Größe des Erbes ganz als richtig vorausgesetzt, nicht größer ist als fl. 4583,20.

Daß aber das Württembergische Recht hier zur Anwendung kommt, scheint mir unzweifelhaft der Fall, nachdem Kling in seinem Testament Stuttgart als Wohnsitz genannt hat, und jeder Angehörige eines deutschen Bundesstaats seinen Wohnsitz in Deutschland nehmen kann, wo er will.

mit aller Hochachtung

Stuttgart den 31. Dez. 1861.

ergebenster
(gez.) Rechtsanw. Wagner.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Prot. Bzl. No. 8063.
zahlt Gulden
18.8.62 [illegible]

Abschrift

Uebereinkommen.

Zwischen der Wittwe des zu Stuttgardt verstorbenen hiesigen Bürgers und Handelsmannes Herrn Gottfried Kling, Frau Auguste Kling gebornen Faber du Faur, vertreten durch ihren bevollmächtigten Anwalt Herrn Dr. Euler einerseits und den Vorständen der drei hiesigen Stiftungen

a., des Senckenbergischen medicinischen Instituts
b., des evangelischen Hauptvereins der Gustav-Adolf-Stiftung
c., des Pestalozzi-Vereins

andererseits ist folgende Uebereinkunft getroffen worden.

Nachdem nämlich Herr Gottfried Kling in seinem Testamente d. d. Frankfurt a/M. 22ten September 1859 seine Mutter Frau Wittwe Euler geborne Goullet auf den Pflichttheil, auf

den

auf den übrigen Theil seines Nachlasses aber die
genannten drei Stiftungen als Erben eingesetzt
und ihnen dagegen die Verpflichtung auferlegt
hat, seiner überdieß mit dem Legate der Fahrniß
bedachten Ehefrau, so lange dieselbe leben wird,
eine von seinem Todestage an laufende Jahres-
Rente auszuzahlen, die den sechsprocentigen Zinsen
des den Stiftungen in Folge dieser Erbschaft anfal-
lenden Kapitalvermögens des Herrn Gottfried
Kling gleichkommt, nachdem es sich sodann heraus-
gestellt hat, daß das Kapitalvermögen des Herrn
Gottfried Kling (: abgesehen von dem Pflichttheile
seiner Mutter:) ca. fl 18000.– in Stuttgart und ca.
fl 15000.– in Frankfurt beträgt, welches letztere
Vermögen annoch dem lebenslänglichen Nießbrauch
seiner Mutter unterliegt, nachdem ferner die Stif-
tungen Bedenken tragen, eine bei langem Leben der
Frau Auguste Kling möglicher Weise die ganze Erbschaft
aufzehrende 6%ige Rente zu zahlen und nachdem endlich
über die Zulässigkeit des Abzugs der quarta falcidia
Meinungsverschiedenheit entstanden ist, die leicht zu
einem längeren Rechtsstreite führen könnte, so haben
sich beide Theile dahin verglichen, daß

1°, die drei Stiftungen auf den Nachlaß des
Herrn Gottfried Kling verzichten, also die ihnen
angefallene Erbschaft nicht antreten und es der

Frau

Frau Auguste Kling als Nacherbin über-
lassen, diese Erbschaft anzutreten.

2do, Frau Auguste Kling dagegen jeder Stif-
tung den Betrag von fl 5000.-- sage fünf-
tausend Gulden aus dem Nachlasse ihres
Ehemannes überläßt und herausgibt.

Diese fl 15,000.-- sollen aber aus denjenigen
Vermögenstheile genommen werden, wel-
cher sich zur Zeit noch unter der Nutznie-
ßung der Mutter des Erblassers befindet
und sollen um diese Nutznießungsrechte
nicht zu alteriren, erste sichere Hypotheken
im gedachten Betrage von fl 15000.-- auf
die drei Stiftungen, je mit fl 5000.-- als
Gläubiger überschrieben, jedoch dabei der Frau
Wittwe Euler geborene Goullet vorher ver-
ehelichten Kling, sowie nach deren Ableben der
Frau Wittwe Kling geborene Faber du
Faur der lebenslängliche Zinsengenuß vorbe-
halten werden.

3to, die Cession dieser Hypotheken gleichzeitig mit der
Unterzeichnung dieses Vertrags stattfindet,

4to, die Kosten dieses Actes und der Cessionen
gemeinschaftlich bestritten werden.

Zu dessen Urkunde haben beiderseits
Contrahenten diesen Vertrag in einer Original,

Ausfertigung eigenhändig unterzeichnet.

Geschehen Frankfurt am Main den 12ten August 1862

gez. Dr. Euler als Bevollmächtigter der Frau Wittwe Auguste Schmitz geb. Faber du Faur.

" Der Vorstand des Pestalozzi-Vereins dahier und in dessen Namen Oberlehrer Fabel Vorsteher desselben.

" Die Direction des Frankfurter Hauptvereins der Gustav Adolph-Stiftung in deren Namen Dr. Jeanrenaud

" Die ~~Direction~~ Administration des Dr. Senkenbergischen medicinischen Instituts i. d. N. d. Z. Präsident Dr. Mappes

Daß die vorstehende Abschrift mit ihrem vorgehabten Original übereinstimmend sei, wird praevia collatione hiermit amtlich beurkundet.

Frankfurt den neunten September achtzehnhundert zwei & sechzig.

J. Johann Jacob Goertner

Notar

der freien Stadt Frankfurt.

3., die Cassiren dieser Hypotheken gleichzeitig mit der Unterzeichnung dieses Vertrags stattfindet,

4., die Kosten dieses Akts und der Cassirung gemeinschaftlich berichtigt werden.

Zu dessen Urkunde haben beiderseits Contrahenten diesen Vertrag in einer Original-Ausfertigung eigenhändig unterzeichnet.

Geschehen Frankfurt am Main den 12ten August 1862.

(gez.) Dr Euler als Bevollmächtigter der Frau Wwe Auguste Kling geb. Faber du Faur

(gez.) Der Vorstand des Physikal. Vereins und in dessen Namen Oberlehrer Jekel Vorsteher desselben.

(gez.) Die Direction des Frankfurter Hauptvereins der Gustav-Adolph-Stiftung, in deren Namen Dr. Jeanrenaud, d. Z. Präsident.

(gez.) Die Administration der Dr Senckenbergischen medizinischen Stiftung u. i. d. N. Dr Mappes.

Daß die vorstehende Abschrift mit ihrem vorgehabten Original übereinstimmend sei wird praevia collatione hiermit amtlich beurkundet. Frankfurt den neunten September achtzehnhundert zwei und sechzig

Dr Johann Jacob Gloeckner, Notar der freien Stadt Frankfurt

(L. S.)